

Goldes, und man wird in allen diesen baselbst befindlichen Prozessen nichts von Teufeleien und Zaubereien entdecken.

Rudolph war wahrscheinlich Magier, und Magie ist in seiner reinen und ursprünglichen Bedeutung nichts weniger, als höhere Naturwissenschaft und drückt das würdevollste Bestreben des menschlichen Geistes aus, ins Reich der göttlichen Natur zu dringen, darinnen zu forschen und nützlich anzuwendende Gegenstände aus demselben hervorzurufen. Zauberei aber ist so viel als Teufelei, wenn sie auch nicht allemal reine oder plumpe Betrügerei ist. *)

Rudolph soll viel Vermögen zusammengeworfen haben. Ei, ei! wie reimt sich dieß mit dem Gelübde der Ordensgeistlichen und vorzüglich der Franziskaner, von denen noch eine juristische Klage den Namen hat, **) zusammen? — Wo mag wohl dieses Vermögen hingekommen seyn? Wahrscheinlich ist es, nach den Statuten, dem Kloster heimgefallen, und vermuthlich der in 24,000 Duplonen bestehende Schatz, welcher, wie man fabelt, noch in der Klosterkirche vergraben liegt.

Den Mann, welcher bei seinen Lebzeiten war verunglimpft worden, ließ der Zahn des Neides selbst nach seinem Tode nicht unbenagt. Das ganz natürlich sich ereignende, zu jener Jahreszeit — der Waid-

*) S. D. Fausts großer und gewaltiger Höllenzwang, mächtige Beschwörungen der höllischen Geister, besonders des Azils, daß dieser Schätze und Güter von allerhand Arten gehorsamvoll, ohne allem Aufrufe, Schreckensetzung und Schaden vor dem gestellten Crayß seinem Beschwörer bringen und zurücklassen muß. Nach dem Prager Exemplare 1509.

**) *Condictio triticiaria* bei den Juristen scherzweise *actio Franciscana* genannt. S. Joh. Gr. [Fichtner Diss. de Franciscanorum actione. Altorf 1727, 4.